

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 66/2015

Veröffentlicht am: 18.11.2015

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs.1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl. I S. 710) am 22.01.2014 folgende Ordnung beschlossen:

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 22.01.2014**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Promotion und Doktorgrad
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 5 Betreuung der Dissertation
- § 6 Die Dissertation
- § 7 Kumulative Dissertation
- § 8 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Gutachten
- § 12 Auslage der Dissertation
- § 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 15 Gesamtbewertung
- § 16 Prüfungsakten
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Pflichtexemplare
- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 21 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 22 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 23 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Promotionsordnung legt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität Marburg vom 27.11.2006 (StAnz. Vom 29.01.2007, Nr. 5/2007, S. 230) die Voraussetzungen, Verfahren und Ziele einer Promotion am Fachbereich Erziehungswissenschaften fest.

(2) Diese Promotionsordnung kann durch eine Promotionsstudienordnung ergänzt werden, wenn der Fachbereich einen Promotionsstudiengang einrichten will.

§ 2 Promotion und Doktorgrad

(1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) aus einem der nachfolgend aufgeführten Wissenschaftsgebiete und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

Diese Fachgebiete sind:

- Erziehungs- und Bildungswissenschaft,
- Motologie,
- Schulpädagogik,
- Sportwissenschaft
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik.

(2) Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität verleiht den akademischen Grad „Doktor / Doktorin der Philosophie“ (Dr. phil.).

(3) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichs zu regeln.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Betreuung. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
- b) drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs als ständige Mitglieder,

- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gem. Abs. 1 d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden; insoweit kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:

- a) das Abschlusszeugnis des Studiums,
- b) der Arbeitstitel der geplanten Dissertation sowie ein Exposé des Dissertationsprojektes mit Zeitplan,
- c) die schriftliche Betreuungszusage für die geplante Dissertation mit Begutachtung des Exposés durch die Betreuerin oder den Betreuer und einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen oder sportwissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, achtsemestriger Bachelor-Abschluss) oder
- b) ein an einer Hochschule abgelegter Master-Abschluss (von i.d.R. 120 Leistungspunkte/ECTS) in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Fachgebiet oder
- c) der erfolgreiche Abschluss einer Lehramtsausbildung mit beiden Staatsexamina oder
- d) der erfolgreiche Abschluss eines acht-semesterigen Lehramtsstudiengangs (L3, L4, L5).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) ein Hochschulstudium in einem anderen Fachgebiet als einem der unter § 2 Abs. 1 genannten Fachgebiete,
- b) ein Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern oder
- c) einen sechs-semesterigen Lehramtsstudiengang (L1, L2)
- d) ein einschlägiges Diplom an einer Fachhochschule abgeschlossen haben,

können zugelassen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und dies durch ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben. Das Verfahren der Eignungsfeststellung besteht in der Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz im beantragten Fachgebiet. Dies erfolgt in der Regel durch die Prüfung der B.A. bzw. M.A. Abschlussarbeit oder einer gleichwertigen Leistung durch zwei Personen, die den an Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Ist eine Betreuung der Arbeit vorgesehen, so ist die vorgesehene Betreuerin oder der vorgesehene Betreuer eine der beiden bewertenden Personen. In Zweifelsfällen kann von den bewertenden Personen ein maximal einstündiges fachliches Gespräch gefordert werden.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(5) Nach erfolgter Annahme als Doktorandin oder Doktorand legt der Promotionsausschuss eine Promotionsakte an, in der der Beginn und die Beendigung des Doktorandenverhältnisses, das Exposé des Dissertationsprojektes, die Gutachten, das Prüfungsprotokoll der Disputation sowie etwaige weitere Entscheidungen, die im Verlauf des Promotionsverfahrens getroffen werden, dokumentiert werden.

§ 5

Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden in der Regel von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut. Die Betreuerinnen und Betreuer kommen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Fachbereichs Erziehungswissenschaften. In Ausnahmefällen kann die Erst- oder die Zweitbetreuung durch eine nicht am Fachbereich tätige Professorin oder einen nicht am Fachbereich tätigen Professor übernommen werden. In diesem Fall muss der zweite Betreuer die zweite Betreuerin ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Erziehungswissenschaften sein.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4 und setzt diese voraus.

(3) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden.

(4) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens liegen in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Eine Bearbeitungszeit der Promotion von sechs Jahren sollte nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

(5) Eine Teilzeitpromotion ist am Fachbereich Erziehungswissenschaften möglich.

(6) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist bei Vorliegen der übrigen in § 4 geforderten Nachweise durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 8 Abs. 1.

§ 6 Die Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereiches zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen eines Fachbereichs oder mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag in englischer Sprache eingereicht werden. Die Muttersprache einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt nicht als ausreichende Begründung. Der Einreichung der Dissertation in einer anderen Sprache kann der Promotionsausschuss auf Antrag zustimmen. Die Entscheidung steht im freien Ermessen des Promotionsausschusses. Einer in einer anderen Sprache als deutsch vorgelegten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

§ 7 Kumulative Dissertation

(1) Publikationen, die in den für das wissenschaftliche Fachgebiet einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelbänden erfolgen oder als Manuskripte dort zur Veröffentlichung angenommen worden sind, können anstelle einer Dissertation als Dissertationsleistung anerkannt werden, wenn die unter § 7 (2) und (3) genannten Bestimmungen erfüllt werden. § 6 gilt entsprechend.

(2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt,

- dass die Thematiken der Publikationen/ Manuskripte für das benannte Promotionsthema einschlägig sind,
- dass die Doktorandin oder der Doktorand einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/ Manuskripten geleistet hat, und sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/ Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten exakt benannt wird,
- dass die Arbeiten in Umfang und Qualität einer Dissertation entsprechen.

- Dass die eingereichten Publikationen um einen substantiellen Rahmentext im Umfang von mindestens sechzig Seiten zu ergänzen sind. In diesem Text sollen die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuellen fachwissenschaftlichen Diskurse sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu diesen Diskursen reflektiert werden.

(3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/ Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder der Koautoren in Art und Umfang einer Dissertation gleichwertig sind. Die Gutachter und Gutachterinnen sollen darüber hinaus die Gesamtheit der eingereichten Publikationen sowie den Rahmentext unter Berücksichtigung der an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen bewerten und eine Note vorschlagen. Die im Promotionsverfahren beteiligten Gutachter bzw. Gutachterinnen sollen in der Regel nicht in einer der eingereichten Publikationen Koautorin bzw. Koautor sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Dissertation oder die Dissertationsleistung nach § 7 in mindestens drei Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen;
- b) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
- c) eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat;
- d) ein Lebenslauf im Sinne von wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
- e) den Nachweis der Abschlussprüfung bzw. der Eignungsfeststellung gemäß § 4 Abs. 3;
- f) Vorschläge für die gewünschten Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Absatz 2.

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

§ 9

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Mit Zulassung zum Promotionsverfahren werden die Gutachterinnen und Gutachter vom Promotionsausschuss bestellt.

(2) Ist die Arbeit betreut worden, soll die Betreuerin oder der Betreuer eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter sein; ist die Arbeit nicht betreut worden, kann die Doktorandin oder der Doktorand die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. In beiden Fällen kann der Promotionsausschuss dem Vorschlag des Doktoranden oder der Doktorandin hinsichtlich der zweiten Gutachterin oder des zweiten Gutachters folgen. Der Promotionsausschuss kann jederzeit eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen. Gutachterinnen und Gutachter sollten aufgrund ihrer Forschungsleistungen einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügen.

(3) Als Gutachterinnen oder Gutachter können neben den Professorinnen und Professoren sowie den Habilitierten des Fachbereichs Erziehungswissenschaften insbesondere zugelassen werden:

- a) Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Mitglieder eines anderen Fachbereichs,
- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
- c) Professorinnen oder Professoren sowie habilitierte Mitglieder einer anderen Universität oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung,

Der unter a) bis c) genannte Personenkreis kann auch die Erstbegutachtung übernehmen, sofern das Thema der Arbeit in die Fachgebiete des Fachbereichs gehört und insofern sicher gestellt ist, dass die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften kommt.

(4) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Mit Zulassung zum Promotionsverfahren errichtet der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Mitglieder der Prüfungskommission sind die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter. Die zusätzliche Prüfungsberechtigte/ der zusätzliche Prüfungsberechtigte übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimm Enthaltungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

- Note 1 für eine sehr gute Leistung
- Note 2 für eine gute Leistung
- Note 3 für eine befriedigende Leistung
- Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.

(3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfah-

ren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 12 Auslage der Dissertation

(1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei und höchstens vier Wochen, wobei mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit liegen müssen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereiches Erziehungswissenschaften haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(2) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festge-

setzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 14 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereiches eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Die Dauer des Vortrages beträgt mindestens zwanzig Minuten und sollte dreißig Minuten nicht überschreiten. In der anschließenden 60minütigen Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. In der Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden haben vorrangig die Mitglieder der Prüfungskommission Fragerecht. Darüber hinaus haben die unter §14 Abs. 2 genannten Personen ein Fragerecht.

(5) Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss in Übereinstimmung mit der Prüfungskommission zustimmt. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.

(6) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten promovierten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung

Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 15 Gesamtbewertung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote für die Promotion setzt sich aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation zusammen. Sie ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die Dissertation (75%) und der einfach gewichteten Note für die Disputation (25%).

(3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

von 1,0 ein "ausgezeichnet" (summa cum laude)

von 1,1 – 1,5 ein "sehr gut" (magna cum laude)

von 1,6 – 2,5 ein "gut" (cum laude)

von 2,6 – 4,0 ein "genügend" (rite)

erteilt.

(4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 2 erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

§ 16 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 13 Abs. 5 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 5) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 18 zu verbreiten. Sie kann auch als umfassender Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.

(3) Nach Absprache mit der Universitätsbibliothek ist die Veröffentlichung auch in einer geeigneten elektronischen Form möglich.

(4) Erst- und Zweitgutachtende müssen das Imprimatur erteilen.

§ 18 Pflichtexemplare

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und gegebenenfalls der

Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 15 Abs. 5 nicht erfüllt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben.

Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verlag im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on demand-Verfahren,
- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe,
- c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
- d) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Buch- oder Fotodruck im Selbstverlag von 50 Exemplaren.
- e) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Microfiches im Selbstverlag von 50 Exemplaren.

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

(3) Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen (oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen), erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot.

§ 19

Vollzug der Promotion

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 Abs. 2 zu führen.

(2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 20

Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 21

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 22

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbe-

reiches und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit des Präsidenten/ der Präsidentin
und des Dekans/ der Dekanin.....
verleiht der Fachbereich.....
durch diese Urkunde
Herrn/Frau.....
geboren amin
den akademischen Grad eines
Doktors / einer Doktorin der /doctor (Dr. phil.)
im Fachgebiet
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter
Mitwirkung der Gutachter bzw. Gutachterin.....
durch seine/ihre Dissertation
und durch die mündliche Prüfung
(ggf. von Studienleistungen im Rahmen von institutionalisierten und strukturierten Pro-
motions-Studienangeboten)
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet
.....

Marburg, den

Der Präsident bzw. Die Präsidentin
(Siegel)

Der Dekan bzw. Die Dekanin

(2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Promotionszeugnis und Promotionsurkunde können auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 23

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 24 Ehrenpromotion

(1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Fachgebiete, die Gegenstand dieser Promotionsordnung sind, erworben haben, kann die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich, wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat in geheimer Wahl mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zustimmt.

Die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird mit folgender Bezeichnung verliehen: Doktorin oder Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.).

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

(3) Vorschlagsrecht für die Vergabe einer Ehrenpromotion haben alle Mitglieder des Fachbereichs. Vorschläge sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen, die oder der diese dem Fachbereichsrat vorzulegen hat.

(4) Weiteres regelt § 24 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.11.2015

gez.

Prof. Dr. Lin-Klitzing
Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 19.11.2015
